

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb - AöR- Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2013
(Nettopreise)

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung				
■ Mittelspannung	10,58	4,28	104,11	0,54
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,57	5,39	132,22	0,45
■ Niederspannung	9,36	5,46	97,41	1,94

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag für die Abrechnung wie folgt: Entnahme HSP, Messung MSP 3 %; Entnahme MSP, Messung NSP 3 %)

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€ / a	€ / a	€ / a
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Mittelspannung)	350,00	798,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)		100,00	
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	300,00	560,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)		30,00	
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):			
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung		36,00	
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00		

Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
■ Mittelspannung	37,79	45,34	52,90
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	42,87	51,44	60,02
■ Niederspannung	66,86	80,23	93,60

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW · Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	17,35	0,54
■ Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	22,04	0,45
■ Niederspannung	16,24	1,94

Blindarbeit	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung ($\cos \varphi < 0,9$ induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32

Umlage nach	KWK-Gesetz	§19 NEV
	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, LV Gruppe B	0,060	0,050
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C	0,025	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,126	0,329

Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV-Gruppe B	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C	0,025
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,250

Überschreitung der Netzanschlusskapazität
Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität
Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen
Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb - AöR- Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab 01. Januar 2013
(Nettopreise)

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Nachtspeicher- heizungsstrom
	€ / a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Niederspannung	10,00	6,15	
■ alle Spannungsebenen			2,00

Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€ / a	€ / a	€ / a
■ Eintarifzähler jährliche Messung und Abrechnung	5,20	8,00	12,00
■ Zweitarifzähler jährliche Messung und Abrechnung	8,00	16,00	12,20
■ Eintarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	10,40	8,00	24,00
■ Zweitarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	16,00	16,00	24,40
■ Eintarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	20,80	8,00	48,00
■ Zweitarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	32,00	16,00	48,80
■ Eintarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	62,40	8,00	144,00
■ Zweitarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	76,00	16,00	146,40
■ Tarifschaltgerät		8,00	
■ Abrechnung Pauschalanlage			15,00
■ Wandlersatz		30,00	

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32

Umlage nach	KWK-Gesetz	§19 NEV
	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, LV Gruppe B	0,060	0,050
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C	0,025	0,025
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,126	0,329

Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG	Cent / kWh
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, LV-Gruppe B	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes), LV Gruppe C	0,025
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle, LV Gruppe A	0,250
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,002

Preise für " Smart Meter"
Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, haben sich die Anforderungen bezüglich dem Einbau von Messeinrichtungen ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Es sind nach §21b (3a/3b) "jeweils Messeinrichtungen einzubauen/anzubieten, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Die dafür zu entrichtenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung werden diesbezüglich kalkuliert und auf einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

Weitere Leistungen
Die obigen Mess- und Abrechnungspreise verstehen sich für die angegebene Mess- und Abrechnungsvariante. Weitere Ablesungen und Abrechnungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Ergänzungen zu Zählpunkten mit und ohne Leistungsmessung

- a) Die Entgelte für den Netzzugang beruhen auf der zum 01.01.2009 per Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze. Wir weisen darauf hin, dass wir gegen den Bescheid Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht eingelegt haben.
- b) Die Entgelte für den Netzzugang berücksichtigen die Erlösobergrenze, die sich aufgrund der in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehenen jährlichen Anpassungen ergibt.
- c) Sofern weitere Umlagen auf Basis von Gesetzen oder Verordnungen neu definiert werden, werden diese vom Zeitpunkt ihrer Gültigkeit in Rechnung gestellt.